

Masterstudiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät - Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit

Die Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist es, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. Die Entscheidung, ob ein Vorstudium fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist jeweils wenigstens der Nachweis der folgenden Leistungen:

Fach	Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit
ARBEIT IN BETRIEB UND GESELLSCHAFT	Leistungen in der Soziologie oder verwandter Sozialwissenschaften, der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Rechtswissenschaft, der Geschichte, der Ethnologie oder der Kulturanthropologie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten.
ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT	Leistungen in der Erziehungswissenschaft im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Grundkenntnisse in empirischen Forschungsmethoden im Umfang von wenigstens 8 Anrechnungspunkten.
ETHNOLOGIE	Leistungen in der Ethnologie, Völkerkunde, Sozial- und/oder Kulturanthropologie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in qualitativen Forschungsmethoden im Umfang von wenigstens 6 Anrechnungspunkten und Grundlagen in außereuropäischer regionaler Ethnologie im Umfang von wenigstens 6 Anrechnungspunkten.
GESCHLECHTERFORSCHUNG	Nachweis von Leistungen in der Geschlechterforschung im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten.
MODERN INDIAN STUDIES	Leistungen in der Anglistik, den Development Studies, der Geographie, der Geschichte, der Geschlechter- und Diversitätsforschung, den Indienstudien, der Indologie, der Islamwissenschaften, der Ethnologie/Kulturanthropologie, den Medienwissenschaften, den Politikwissenschaften, den Religionswissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der Soziologie oder der Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten.
 Globale Politik: Strukturen und Grenzen	Leistungen in der Politikwissenschaft im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten.
SOZIALWISSENSCHAFTLICHE DIVERSITÄTSFORSCHUNG	Leistungen in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, davon mindestens 4 C im Bereich der sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden sowie mindestens 4 C im Bereich der Statistik.
SOZIOLOGIE	Leistungen in der Soziologie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in Soziologischer Theorie im Umfang von wenigstens 9 Anrechnungspunkten und Grundlagen in der Sozialstrukturanalyse im Umfang von wenigstens 8 Anrechnungspunkten sowie Grundlagen in empirischen Forschungsmethoden/Statistik im Umfang von wenigstens 8 Anrechnungspunkten.
SPORTWISSENSCHAFTEN MIT DEN SCHWERPUNKTEN PRÄVENTION, REHABILITATION UND PSYCHOSOZIALE GESUNDHEIT	Leistungen in der Sportwissenschaft oder Physiotherapie einschließlich sozialwissenschaftlicher Methoden (Messmethoden im Sport, Empirische Sozialforschung, Statistik etc.) im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter wenigstens 36 Anrechnungspunkte aus den Sportwissenschaften oder der Physiotherapie.